

Französische Literatur.

Berger-Levrault & Cie. in Paris.

Cadoux, G., la vie des grandes capitales. 12°. 3 fr. 50 c.
Maistre, Spicheren. 8°. 12 fr.

Calmann-Lévy in Paris.

de Batz, J., la vie et les conspirations. 8°. 7 fr. 50 c.

Edition artistique in Verviers.

Anthologie des poètes belges. Tome I. 8°. 3 fr.

E. Flammarion in Paris.

Martel, E.-A., l'évolution souterraine. 18°. 3 fr. 50 c.

F. Juven in Paris.

Chabrier, Ch., Gens de bien. Silhouettes protestantes. 12°. 3 fr. 50 c.

L. Michaud in Paris.

Landre, J., Plaisirs d'amour. 18°. 3 fr. 50 c.
Lemonnier, C., Happe-chair. 18°. 3 fr. 50 c.

Perrin & Cie. in Paris.

Schuré, E., Femmes inspiratrices et poètes annonceurs. 16°. 3 fr. 50 c.

Plon-Nourrit & Cie. in Paris.

Benoist, Ch., pour la réforme électorale. 16°. 3 fr. 50 c.
de Lanza de Laborie, L., Paris sous Napoléon. La religion. 8°. 5 fr.
Moselly, E., le rouet d'ivoire. 16°. 3 fr.
Rousse, E., la liberté religieuse en France. 1880—1904. 8°. 6 fr.

P. Verbeke in Brüssel.

de Bock, J., le journal à travers les âges. 8°. 2 fr.

Die »Bücherjagd« in Italien.

In dem September-Oktober-Heft der von dem Comm. Leo S. Olschki in Florenz herausgegebenen »Bibliofilia« veröffentlicht der Herausgeber einen interessanten Artikel unter der Überschrift: La caccia al libro in Italia, woraus man ein wenig erfreuliches Bild gewinnt von der Art und Weise, wie das seit einigen Jahren in Italien bestehende Ausfuhrverbot für Altentümer und Kunstgegenstände, worunter auch Bücher und Handschriften fallen, von den dortigen Zollbehörden gehandhabt wird. Mit gütiger Erlaubnis des Herausgebers, der schon wiederholt in seiner Zeitschrift gegen das bestehende Gesetz und namentlich gegen seine Ausführung Stellung genommen hat und auch bereits persönlich beim Ministerium vorstellig geworden ist, ohne bisher nennenswerten Erfolg zu erzielen, teile ich daraus den Lesern des Börzenblatts einige besonders auffällige Tatsachen mit, die ohne langen Kommentar die Unhaltbarkeit der betreffenden Gesetze und die Unfähigkeit der Beamten, sich damit abzufinden, in ein grelles Licht stellen. Es wird auch wohl schon der eine oder andre der deutschen Kollegen die Folgen und Unannehmlichkeiten dieses Gesetzes an sich selbst erfahren haben.

Wer schon einmal mit der Trambahn von Prato Poggio a Cojano oder einem andern Nachbarorte nach Florenz gefahren ist, wird sich erinnern, daß man an der Stadtgrenze eine strengere Zollvisitation zu bestehen hat, als der aus Italien kommende Reisende an der deutschen oder österreichischen Landesgrenze. Es darf kaum etwas für den städtischen Wagen Bestimmtes die Zollgrenze passieren, ohne daß ein verhältnismäßig sehr hoch bemessener Obolus dafür entrichtet wird. Ebenso werden jedem Besucher Roms die an den verschiedenen Toren der ewigen Stadt postierten, mit langen Stecheisen bewaffneten, wenig Vertrauen erweckenden Gestalten in Erinnerung bleiben. Jedes arme Bäuerlein, das die lärglichen Früchte seines Fleißes zum Markte bringen will, muß vor diesen ein peinliches Verhör bestehen, und wehe ihm, wenn diese Zollbeamten vielleicht in seinem hoch aufgestürmten Heuwagen ein mageres Hühnchen oder sonst etwas entdecken; denn ihrem langen Stecheisen entgeht nichts.

Ich will damit nur sagen, daß man in Italien selbst ohne Übertreibung von einer Zolljagd sprechen kann. Nimmt man dazu den noch immer geringen Bildungsgrad des gewöhnlichen Volkes, die in Italien so häufige Überschätzung und Voreingenommenheit, die in allem, was das eigne Land auf dem Gebiete der Kunst usw. erzeugt hat, etwas Außergewöhnliches erblickt, so wird man die in dem erwähnten Artikel angeführten Tatsachen vielleicht weniger hart beurteilen; rechtfertigen kann man sie natürlich nicht. Man wird auch den Unwillen des Herrn Olschki, der alle Buchhändler, die unter dem Gesetze zu leiden haben, auf seiner Seite hat, wie aus verschiedenen Artikeln des Giornale della Libreria zu ersehen ist, sehr wohl begreifen. Denn kann man auch grundsätzlich gegen eine Bestimmung, wodurch ein Land sich seine Kunstschätze zu erhalten sucht, nichts einwenden, so darf eine solche Bestimmung doch nicht ausarten in kleinlichen Bureaukratismus und unverstandenen Eifer, die unmöglich der Absicht des Gesetzgebers entsprechen können.

Vielleicht ist es gut, den Inhalt der hauptsächlich in Betracht kommenden Verordnungen kurz anzuführen. Artikel 255 des am 17. Juli 1904 in Kraft getretenen Gesetzes bestimmt, daß sämtliche Bücher, die von Erfindung der Buchdruckerkunst an bis Ende

1500 gedruckt sind, wenn sie überhaupt ins Ausland gehen dürfen, einem Ausfuhrzoll unterliegen. Artikel 256 enthält die Vorschrift, daß Bücher und Handschriften aus der Zeit von 1500 bis 1800, um das »Nulla osta«, die Ausfuhrerlaubnis, zu erhalten — das gilt natürlich auch für vor 1500 entstandene Werke —, einer Bibliotheksbehörde vorgelegt werden müssen. Dieser Artikel 256 aber ist bereits am 28. Juni 1906, man kann sagen nur durch die Bemühungen des Herrn Olschki, dahin modifiziert worden, daß die nach 1500 gedruckten Bücher nicht mehr den betreffenden Bibliotheksbehörden präsentiert werden müssen, um das »Nulla osta« zu erlangen, sondern ungehindert ausgeführt werden können. In diesem Falle soll die Beglaubigung der Zollbehörde genügen. Für den Übertretungsfall: wenn man versucht, Gegenstände ohne die nötige Erlaubnis auszuführen; wenn man falsche Erklärungen abgibt; wenn man zollpflichtige Gegenstände mit andern vermengt, um den Zoll zu umgehen, bestimmen die Artikel 310 bis 313, daß die Zollbehörde berechtigt ist, die betreffenden Sendungen mit Beschlagnahme zu belegen, und geben dazu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Doch nun zu den Tatsachen selbst! Zu Anfang des Monats August des verfloffenen Jahres wurde von der Firma Leo S. Olschki als Güter eine nach Amerika bestimmte Kiste aufgegeben, die einen im Jahre 1712 in London gedruckten Kommentar zu Julius Cäsar in 2 Bänden enthielt. Die Zollbehörde in Genua belegte am 27. August — 13 Tage nach Aufgabe der Kiste in Florenz! — die Sendung mit Beschlagnahme, nahm die Angelegenheit zu Protokoll und schickte dem Absender eine Kopie davon. Das Zollamt berief sich für sein Vorgehen auf die eben erwähnten Artikel 256 und 310, wonach für Bücher und Handschriften aus der Zeit von 1500 bis 1800 die Ausfuhrerlaubnis der betreffenden Bibliothek notwendig ist. Diese Erlaubnis war nicht gegeben, und so wurde die Kiste versiegelt und auf Kosten des Absenders an die Nationalbibliothek in Florenz zurückgeschickt, damit diese die weiteren Schritte veranlasse. Es scheint also die Zollbehörde in Genua, dem Haupthandelsplatz Italiens, von der am 18. Juni 1906 erfolgten Modifizierung des Artikels 256 nicht die geringste Kenntnis gehabt zu haben. Oder wollte sie nichts davon wissen?!

Aber nicht genug, daß die Zollbehörde ohne Grund und ohne jede Berechtigung die beiden Bände beschlagnahmte, sie schickte sie auch noch, statt an die Laurentiana, an die Nationalbibliothek in Florenz. Denn die Erteilung des Nulla osta ist Sache der ersteren! Das Protokoll war nicht mitgesandt worden, und so mußte man sich wieder um Auskunft an die Zollbehörde in Genua wenden. Bis diese eintraf, verging reichlich eine Woche. So gelangte endlich die als »Güter« aufgebene Kiste gegen Ende September glücklich an die Laurentiana, während sie schon Ende August hätte zu Händen des Adressaten sein sollen. Während der Artikel schon im Druck war, kam vom Ministerium endlich der Bescheid an die genannte Bibliothek, die Kiste freizugeben, jedoch mit der Bedingung, daß der Absender sämtliche entstandenen Kosten tragen müsse. Dieser Bescheid berechtigt fast zu der Meinung, daß auch der Minister von der Modifikation des Artikels 256 keine Kenntnis gehabt hat. Denn wie konnte er sonst dem Absender Kosten aufbürden, die nur durch die Schuld oder Unwissenheit seiner Beamten entstanden sind! Mit viel mehr, ja mit vollem Recht hätte doch der Absender Schadenersatz verlangen können.

Gleichzeitig mit der Sendung des Herrn Olschki wurde der Zollbehörde in Genua eine andre Kiste präsentiert, die von einem